



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 06 / 2011

Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2011 - PGT 2011

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für behördliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz idgF (PMG), die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das PMG anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des PMG, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2011 in Kraft. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sofern gemeinschaftsrechtliche Vorschriften den Umfang der Bewertung verringern, werden die in der Anlage unter Abschnitt 15 C festgesetzten durchschnittlichen Begutachtungsgebühren dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die nicht im PGT 2011 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF nicht zur Gänze erledigt wurden, sind die Gebühren dem Antragsteller im Einzelfall nach Aufwand auf Basis des jeweils gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu verrechnen.

§ 6 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 7 Der Pflanzenschutzmittelgebührentarif – PGT 2011 tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGT 2011 tritt der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2010, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 05.01.2010, außer Kraft.

Anlage



TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	64,01
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	142,26
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	93,85
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	58,00
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	43,00
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

TEIL 2 - Gebühren 2011 für Verfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF

Abschnitt 1

Meldungen gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09001	GG	Je Meldung eines Pflanzenschutzmittels	365,40
09002	VPG	Je Meldung eines Pflanzenschutzmittels	60,90
09003	BG/A	Je Meldung der Tarifpost 9001, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 2

Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Abschnitt 2/A		Anerkennung, Erweiterung oder Erneuerung der Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09004	GG	Je Versuchseinrichtung	304,50
09005	VPG	Je Versuchseinrichtung	548,10
09006	BG	Je Versuchseinrichtung (soweit nicht unter TP 9008 oder 9009 fallend)	1.827,00



09007	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09008	BG/A	Je Erweiterung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	609,00
09009	BG/A	Je Erneuerung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	609,00

Abschnitt 3

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoffe im Anhang I der RL 91/414/EWG angeführt sind, gemäß § 8 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 3/A		Chemische Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09010	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09011	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.218,00
09012	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	18.270,00
09013	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09014	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	6.090,00

Abschnitt 3/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09015	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09016	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	609,00
09017	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	6.090,00
09018	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09019	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	2.030,00

Abschnitt 3/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09020	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09021	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	913,50
09022	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	7.308,00
09023	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09024	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	2.436,00



Abschnitt 3/D		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09025	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	304,50
09026	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	913,50
09027	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	6.090,00
09028	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 3/E		Prüfung der Vergleichbarkeit von Studien (Compliance check)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09029	GG/VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	304,50
09030	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	7.308,00
09031	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 4

Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 4/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09032	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09033	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	913,50
09034	BG	Je Pflanzenschutzmittel	21.315,00
09035	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 4/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09036	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09037	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09038	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09039	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 4/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09040	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09041	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09042	BG	Je Pflanzenschutzmittel	15.225,00



09043	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
-------	------	---	-------

Abschnitt 5

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit alten Wirkstoffen gemäß § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 5/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09044	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09045	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	913,50
09046	BG	Je Pflanzenschutzmittel	27.405,00
09047	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 5/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09048	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09049	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09050	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09051	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 5/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09052	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09053	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09054	BG	Je Pflanzenschutzmittel	15.225,00
09055	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 5/D		Pflanzenschutzmittel, das Makroorganismen enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09056	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09057	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	182,70
09058	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.522,50
09059	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 6

Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die mit im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln identisch sind, gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
----------	-------------	-----------------------	---------------



09060	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09061	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	548,10
09062	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 PMG 1997 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.522,50
09063	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 PMG 1997 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 7

Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 7/A		Gemäß § 12 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09064	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09065	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09066	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09067	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 7/B		Gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09068	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09069	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09070	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09071	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 8

Zulassung bei Gefahr in Verzug gemäß § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09072	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09073	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09074	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.035,30
09075	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 9

Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09076	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09077	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50



09078	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.705,20
09079	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 10

Abänderung und Aufhebung der Zulassung gemäß § 18 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 10/A		Änderung der Formulierung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09080	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09081	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09082	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 10/B		Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen oder einzelner Kennzeichnungselemente	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09083	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09084	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09085	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 10/C		Abänderung der Zulassung von Amts wegen iVm § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF (z.B. Abänderung der Kennzeichnung oder Formulierung auf Grund einer Änderung eines bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittels)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09086	GG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20

Abschnitt 10/D		Abänderung der Zulassung von Amts wegen iVm § 37 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09087	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09088	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.157,10
09089	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 10/E		Indikationserweiterung [chemisches Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09090	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09091	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	365,40
09092	BG	Je Pflanzenschutzmittel	3.349,50



09093	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
-------	------	---	-------

Abschnitt 10/F		Indikationserweiterung iVm § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09094	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09095	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	243,60
09096	BG	Je Pflanzenschutzmittel	2.131,50
09097	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 10/G		Indikationserweiterung [Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09098	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09099	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	182,70
09100	BG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09101	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 10/H		Sonstige Änderungen (Streichung von Indikationen, Änderung der Handelsbezeichnung, Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers, Übertragung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09102	GG	Je Pflanzenschutzmittel	182,70

Abschnitt 11

Erneuerung der Zulassung gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 11/A		Ausschließliche Verlängerung der Zulassungsdauer eines Pflanzenschutzmittels (z.B. Auf Grund einer Entscheidung der Kommission)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09103	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50

Abschnitt 11/B		Pflanzenschutzmittel, das gemäß §§ 8, 9 oder 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF [chemisches Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09104	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09105	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	609,00
09106	BG	Je Pflanzenschutzmittel	14.616,00
09107	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01



Abschnitt 11/C		Pflanzenschutzmittel, das gemäß §§ 8, 9 oder 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist [Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09108	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09109	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09110	BG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09111	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 11/D		Pflanzenschutzmittel, das gemäß § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09112	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09113	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09114	BG	Je Pflanzenschutzmittel	913,50

Abschnitt 11/E		Pflanzenschutzmittel, das gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09115	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09116	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09117	BG	Je Pflanzenschutzmittel	3.045,00
09118	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 11/F		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde(n) [Post Annex I-Verfahren für alte Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09119	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09120	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	974,40
09121	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	18.270,00
09122	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09123	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	6.090,00



Abschnitt 11/G		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde(n) [Post Annex I-Verfahren für neue Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09124	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09125	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	974,40
09126	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	14.616,00
09127	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09128	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	4.872,00

Abschnitt 12

Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09129	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	243,60

Abschnitt 13

Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09130	GG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09131	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09132	BG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09133	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09134	GG	Je Pflanzenschutzmittel, ausschließlich <u>Verlängerung der Gültigkeit einer im Jahr 2010 bereits ausgestellten Bewilligung</u>	182,70

Abschnitt 14

Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 27 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09135	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 9130 fallend)	121,80
09136	GG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF verwendet wird	59,11

Abschnitt 15

Bewertung von Wirkstoffen zur Aufnahme in den Anhang I der RL 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 15/A	Chemische Wirkstoffe	
----------------	----------------------	--



Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09137	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09138	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	55.344,93
09139	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	254.371,71
09140	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 15/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09141	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09142	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	27.672,46
09143	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	82.963,64
09144	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 15/C		Wirkstoffe der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09145	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.534,49
09146	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09147	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	22.137,97
09148	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 15/D		Wirkstoffe, die den Wirkstoffen der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09149	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.534,49
09150	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09151	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	35.396,53
09152	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 16

Bewertung zur Aufnahme oder zur Erneuerung der Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF als Mitberichterstatter (Co-Rapporteur)

Abschnitt 16/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09153	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.314,20



09154	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Bewertung je Fachbereich, ausgenommen Wirksamkeit	21.250,00 bis 50.800,00
09155	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je erweiterte Bewertung je Fachbereich ausgenommen Wirksamkeit, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09156	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je Bewertung / Fachbereich Wirksamkeit, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, mindestens jedoch	10.625,00
09157	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme	35.400,00
09158	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 17

Stellungnahmen zu Bewertungsberichten von Wirkstoffen, für die Österreich nicht Rapporteur/Co-Rapporteur ist

Abschnitt 17/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09159	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung	2.537,50
09160	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 18

Erneuter Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I der RL 91/414/EWG gem. §31 PMG 1997 idgF (Re-submission) - Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 18/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09161	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09162	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.436,00
09163	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	60.900,00
09164	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 18/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09165	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09166	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.827,00
09167	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	18.270,00



09168	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
-------	------	--	-------

Abschnitt 18/C		Wirkstoffe der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09169	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09170	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.827,00
09171	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	5.535,00

Abschnitt 19

Erneuerung der Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I der RL 91/414/EWG gem. §31 PMG 1997 idgF (Renewal) - Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 19/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09172	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09173	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	4.872,00
09174	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	190.778,79
09175	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 19/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09176	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09177	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	3.654,00
09178	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	66.370,00

Abschnitt 20

Bewertung weiterer Unterlagen nach Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Confirmatory data)

Abschnitt 20/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09179	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	21.250,00

Abschnitt 21

Gebühren gemäß § 28 und § 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF (Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle)

Abschnitt 21/A	Antrag/Auftrag	
----------------	----------------	--



Code-Nr.	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09180	Antrag/Auftrag	7,28

Abschnitt 21/B		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	Gebühr in €
Code-Nr.	Gebührenspezifikation	Gebühr in €	Gebühr in €
09181	Amtliche Probenahme nach Aufwand mindestens aber	69,99	
09182	Zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,55	
09183	Probenverwaltung	6,50	
09184	Wirk- und Beistoffbestimmung in Pflanzenschutzmitteln und deren Zubereitungen mittels GC oder HPLC	592,71	
09185	GC-MS-Screening von Pflanzenschutzmitteln	219,93	
09186	IR-Spektrum (FTIR)	71,93	
09187	Viskosität von Pflanzenschutzmitteln	35,90	
09188	Bestimmung des pH-Werts (CIPAC MT 75)	21,96	
09189	Relative Dichte (OECD-Test Guideline 109)	21,96	
09190	Erweiterte Bewertung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01	

TEIL 3 - Gebühren 2011 für Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 22

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 22/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	Gebühren in €
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09191	GG	Je Pflanzenschutzmittel	4.250,00
09192	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	40.750,00
09193	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 22/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	Gebühren in €
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09194	GG	Je Pflanzenschutzmittel	5.000,00
09195	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	45.750,00
09196	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 22/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	Gebühren in €
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09197	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1.400,00
09198	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	7.900,00
09199	VPG/BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für	14.600,00



		Österreich gehen über die im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen hinaus (z.B. zusätzliche Kulturen, andere Aufwandsmengen)	
09200	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 23

Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 23/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09201	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.100,00
09202	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	11.150,00

Abschnitt 23/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09203	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.480,00
09204	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	12.041,00

Abschnitt 23/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09205	GG	Je Pflanzenschutzmittel	710,00
09206	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	2.920,00

Abschnitt 24

Gegenseitige Anerkennung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09207	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09208	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09209	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09210	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 25

Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009 (minor uses)

Abschnitt 25/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09211	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.100,00



09212	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	9.292,00
-------	--------	--	----------

Abschnitt 25/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09213	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.480,00
09214	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	10.034,00

Abschnitt 25/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist, iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09215	GG	Je Pflanzenschutzmittel	710,00
09216	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	2.433,00

Abschnitt 25/D		Gegenseitige Anerkennung iVm Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09217	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09218	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09219	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09220	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 26

Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09221	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09222	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	548,10
09223	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.522,50
09224	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 27

Zulassung eines Pflanzenschutzmittel bei Gefahr im Verzug gemäß Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09225	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50



09226	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09227	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.035,30
09228	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 28

Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09229	GG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09230	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09231	BG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09232	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01
09233	GG	Je Pflanzenschutzmittel, ausschließlich <u>Verlängerung der</u> Gültigkeit einer im Jahr 2010 bereits ausgestellten Bewilligung	182,70

Abschnitt 29

Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 29/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09234	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09235	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	55.344,93
09236	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	254.371,71
09237	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Abschnitt 29/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09238	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09239	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	27.672,46
09240	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	82.963,64
09241	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	64,01

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Bernhard Url